



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. März 2013 (19.03)  
(OR. fr)**

**7402/13**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0417 (COD)**

---

**CODEC 556  
EF 39  
ECOFIN 190  
COMPET 143  
SOC 167  
IND 68  
OC 142**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV/RAT

Nr. Komm.dok.: 18499/11 EF 173 ECOFIN 883 COMPET 615 IND 177 CODEC 2401

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über  
Europäische Risikokapitalfonds (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)  
**GEMEINSAME LEITLINIEN**  
**Konsultationsfrist: 20.3.2013**

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 9. Dezember 2011 den eingangs genannten Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 25. April 2012 abgegeben<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 18499/11.

<sup>2</sup> ABl. C 191 vom 29.6.2012, S. 72.

3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens<sup>1</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat am 12. März 2013 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss wider und müsste somit für den Rat annehmbar sein<sup>2</sup>.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
  - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 73/12 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
  - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

<sup>2</sup> Dok. 7173/13.